

4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Böbing (BGS/EWS) vom 01.09.2009

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Böbing folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

1. § 9a enthält folgende Fassung

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | | |
|------|-----------------------|----------------|
| bis | 2,5 m ³ /h | 72,00 €/Jahr |
| bis | 6 m ³ /h | 84,00 €/Jahr |
| bis | 10 m ³ /h | 96,00 €/Jahr |
| über | 10 m ³ /h | 108,00 €/Jahr. |

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,70 € pro Kubikmeter Abwasser.

3. Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Böbing, den 20.01.2021



Peter Erhard
Erster Bürgermeister

